

Rechtsgrundlagen Gleichstellung

- **Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 3 Absatz 2):**
„Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“
- **Hessische Kreisordnung (§ 4a):**
„Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Landkreise.“
- **Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG):**
Den Gesetzestext finden Sie unter [Gesetzestext HGIG](#)
- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):**
Die Gleichstellungsbeauftragte überwacht die Durchführung dieses Gesetzes, soweit es um das Verbot von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts einschließlich des Verbots von sexuellen Belästigungen geht. Den Gesetzestext finden Sie unter: [Gesetzestext AGG](#)